

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am Diens- tag, 03.12.2024 in der Kläranlage in Dorfprozelten

Anwesende:

1. Vorsitzender

Herr Dietmar Wolz

2. Vorsitzender

Herr Kai Strüber

Mitglieder Verbandsversammlung

Herr Matthias Blum

Herr Michael Bohlig

Herr 1. Bgm. Andreas Freiburg

ab 19:05 Uhr

Herr Volker Frieß

Herr Gerald Hock

ab 19:05 Uhr

Herr 1. Bgm. Wolfgang Hörnig

Herr Stefan Link

Herr Peter Ritzler

Herr Volker Schießmann

Herr Alexander Schüll

Frau 1. Bgmin. Lisa Steger

Herr Simon Weber

Herr Joachim Zöller

Vertreter

Herr 2. Bgm. Walter Adamek

Vertreter für Bgm. Kroth

Frau Elke Sattmann

Vertretung für VR Edgar Schreck

Schriftführerin

Frau Regina Wolz

Entschuldigt:

Mitglieder Verbandsversammlung

Herr 1. Bgm. Andreas Amend

unentschuldigt

Herr 1. Bgm. Rainer Kroth

Herr Edgar Schreck

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am 03.12.2024 - 2 -

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Einwände zum letzten Sitzungsprotokoll wurden nicht erhoben.

TOP 1 BERICHT DES 1. VORSITZENDEN

a) Beschlüsse aus NÖ-Verbandssitzung

Folgende Beschlüsse wurden in der nicht öffentlichen Verbandssitzung am 24.07.2024 gefasst:

- Die Verbandsversammlung beschließt, die Arbeiten zum Austausch der Komponenten im RÜB Industriekanal an die Fa. UFT GmbH, Steinstr. 7, 97980 Bad Mergentheim zum Angebotspreis vom 11.03.2024 über brutto 11.368,71 € zu vergeben bzw. nachträglich zu genehmigen.
- Die Verbandsversammlung beschließt, die Arbeiten zum Podest im Pumpenwerk Faulbach an die Fa. Schlosserei Gleissner, Hauptring 69, 97877 Wertheim-Höhenfeld zum Angebotspreis vom 25.09.2023 über brutto 13.051,46 € zu vergeben bzw. nachträglich zu genehmigen.
- Die Verbandsversammlung beschließt, die Instandsetzungsarbeiten für das RÜB Neuenbuch an die Fa. Bohlig Bau, Am Staaten 11, 97941 Tauberbischofsheim, laut dem Angebot vom 16.07.2024 über 17.892,24 € zu vergeben.

b) Sachstand zur Vergabe der Instandsetzungsarbeiten RÜB Neuenbuch

In der Verbandssitzung am 24.07.2024 wurde beschlossen diese Maßnahme noch in diesem Jahr umzusetzen. Im Anschluss daran haben wir die Fa. Bohlig Bau aus Tauberbischofsheim zum Angebotspreis über 17.892,24 € beauftragt mit den Arbeiten zeitnah zu beginnen.

Im Anschluss an die Vergabe wurde uns vom zuständigen Mitarbeiter der ABW H. Haufe Matthias folgendes mitgeteilt:

„Hallo Herr Wolz,

am vergangenen Dienstag habe ich mit Herrn Bohlig ein Aufmaß zu den endgültigen Schadstellen erstellt.

Trotz dem es zu einer Massenmehrung hinsichtlich der Tiefe der Schadstel-

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am 03.12.2024 - 3 -

len kam, stiegen die Kosten erfreulicherweise nur moderat. Vorher geschätzt: 17.892,24 € brutto, jetzt: 22.251,10 € brutto, Differenz: 4.358,86 €. Ich habe mit Herrn Bohlig vereinbart, dass dieses Aufmaß nach Abschluss der Arbeiten als Rechnungsgrundlage dient.

Zum besseren Verständnis möchte ich hierzu anmerken, dass Herr Haufe in der Ausschreibung die Werte der baulichen Arbeiten lediglich geschätzt hatte. Auch wenn man die Masse Mehrung bei den nicht zum Zuge kommenden Anbietern unberücksichtigt lässt, ist die Fa. Bohlig Bau immer noch weit unter deren Kosten von ca. 36.000,-€.“

Die Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen, sodass die baulichen Arbeiten auch offiziell am 24.09.2024 abgenommen werden konnten. Bei den baulichen Arbeiten wurden keine Mängel festgestellt die es zu beanstanden gab. Lediglich hat man sich darauf verständigt, dass man noch im Nachgang eine Länge von ca. 10 m tlw. alte Fugen durch neue ersetzt.

Bei der Abnahme anwesend waren H. Edmund Bohlig, Herr Haufe von ABW sowie der Vorsitzende als Vertreter des AZV.

In Nachgang wurde allen Beteiligten das Abnahmeprotokoll ausgehändigt incl. eines Bildes in der u.a. auch nochmals die einzelnen Verjährungsfristen der verschiedenen Bereiche aufgeführt sind.

Die Kosten beliefen sich nach zwischenzeitlich eingegangener Schlussrechnung auf 23.128,13 €. Die Rechnung wurde von Herrn Haufe geprüft und im Anschluss daran seitens des AZV zur Zahlung freigegeben.

Dank an Herrn Haufe von ABW für die geleisteten Arbeiten im Vorfeld, die Koordinierung des Bauablaufs sowie die damit verbundene Baubegleitung incl. der Abnahme nach Fertigstellung.

Des Weiteren hat er uns bereits schon heute zugesagt, dass man sich seitens ABW auch um die spätere Gewährleistungsnachschaue der Maßnahme kümmern werde.

Verbandsrat Frieß erkundigte sich nach der Gewährleistungsfrist.

Vors. Wolz erklärte, dass diese aufgrund des jeweiligen Arbeitsumfanges bei 2 bzw. 4 Jahren liege.

c) Sachstand zur Vergabe der Podest Arbeiten am Pumpwerk Faulbach

Wie im Gremium beschlossen, wurde dazu die Fa. Schlosserei Gleissner aus Wertheim-Höhenfeld zum Angebotspreis von 13.051,46 € beauftragt.

Die Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen, sodass die baulichen Arbeiten auch offiziell am 20.11.2024 abgenommen werden konnten. Dabei wurden keine Mängel festgestellt die es zu beanstanden gab. Bei der Abnahme anwesend waren Vertreter der Fa. Gleissner, der ABW sowie ich als Vertreter des AZV.

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am 03.12.2024 - 4 -

Die Kosten beliefen sich nach zwischenzeitlich eingegangener Schlussrechnung auf 13.051,46 € und wurde nach offizieller Prüfung zur Zahlung angewiesen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang nicht nur die qualitative gute Arbeit der Fa. Gleissner sondern auch die Tatsache, dass die Konstruktion und die Gitterroste nicht wie im Angebot vermerkt aus einer speziellen Feuerverzinkung bestehen, sondern aus div. Gründen aus Edelstahl (VA) gefertigt wurden. Obwohl diese Ausführung hochwertiger als im vorliegenden Angebot ist, wurden uns keine Mehrkosten in Rechnung gestellt.

d) Sanierung Breitenbrunnssammler

Über diese Baumaßnahme hatte ich bereits in der letzten Verbandssitzung berichtet.

Mit Schreiben vom 30.07.2024 wurde uns mitgeteilt, dass die noch offenen Mängelbeseitigungsmaßnahmen von der Fa. Aarsleff in der Zeit vom 12. bis 14.08 durchgeführt werden sollen.

Mit Mail vom 26.08. teilte uns Herr Streppel von unserem Ing.-Büro ISAS folgendes mit. Die Fa. Aarsleff war in der KW 33 am Breitenbrunnssammler, um die Mängelbeseitigung durchzuführen. Leider hat die Mängelbeseitigung durch die Kurzlinereinheit aufgrund der Bögen im Sammler nicht funktioniert. Die Fa. Aarsleff wird die Arbeiten nun durch die Schachtsanierungskolonnen durchführen.

Hierfür wird die Betonglocke in den beiden betroffenen Schächten aufgestemmt und die Halbschale neu hergestellt.

Am 30.08. teilte uns Herr Streppel mit, dass die im Vorfeld beschriebene Mängelbeseitigung am Montag den 02.09. stattfinden soll. Ferner teilte er uns mit, dass sobald die Abnahmebefahrung abgeschlossen ist er uns darüber informiert, wann die Brücke über den Faulbach wieder abgebaut werden kann.

Weiterhin wurde uns mit Mail vom 20.09. von Herrn Streppel mitgeteilt, dass zwischenzeitlich die Mängelbeseitigungsarbeiten abgeschlossen seien. Allerdings sei die geplante Abnahmebefahrung noch durchzuführen. Laut einer Mail vom Oktober wolle man die noch ausstehende Befahrung Anfang Dezember vornehmen.

Dazu wurde uns mit Mail vom 27.11. mitgeteilt, dass diese Befahrung nun für den 03.12. vorgesehen sei. Voraussetzung dabei sei, dass die Schächte über die Wiese vom Landgasthof in Breitenbrunn anfahrbar sein müssen. Herr Büttner von der Bauleitung der Fa. Aarsleff steht dazu mit dem Eigentümer vom Landgasthof wegen der Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Wiesenfläche in Kontakt.

Mit Blick auf den Wetterbericht der nächsten Tage und einem Telefonat mit H. Dietrich von ABW, muss auf Grund des nicht befahrbaren Bodens der

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am 03.12.2024 - 5 -

geplante Termin leider abgesagt werden, so die letzte Info vom 02.12.

Der aktuell noch einbehaltene Betrag von 12.000,-€ wird, wie bereits von mir in der letzten Sitzung erwähnt, erst zur Zahlung angewiesen, wenn nachweislich die Mängelbeseitigung durch die noch ausstehende Befahrung dokumentiert wurde und alle uns durch den Verzug entstandenen Kosten bei der Abschlussrechnung berücksichtigt wurden.

e) Sachstand zur Honorarvergabe, in Bezug auf die Ausarbeitung zur Verlängerung der Betriebserlaubnis der Kläranlage

Der letzte dem Gremium verkündete Sachstand in der Verbandssitzung am 24.07.2024 war der, dass der Vors. Wolz Herrn Ruess aufgefordert hatte in Erfahrung zu bringen, wie es für den AZV weitergeht, wenn zum Ablauf am 31.12.2024 immer noch keine Entscheidung bzw. Verlängerung der auslaufenden Erlaubnis vorliegen sollte.

Auf diese im Anschluss von H. Ruess auf den Weg gebrachte Anfrage beim WWA, wurde ihm wie folgt geantwortet:

„Sehr geehrter Herr Ruess,

ich kann Ihnen mitteilen, dass die Stelle aktuell wieder besetzt ist und wir uns bemühen alle eingegangenen Anträge zu bearbeiten. Wie Sie sicherlich verstehen können muss zunächst eine Einarbeitung in die komplexe Thematik der Abwasserentsorgung erfolgen. Einen genauen Zeitplan kann ich Ihnen daher nicht mitteilen.

Wie mit der wasserrechtlichen Situation umzugehen ist, muss mit dem Landratsamt Miltenberg abgestimmt werden. In der Regel wird eine pragmatische Lösung, in Abstimmung mit uns, gefunden.

Als nächsten Schritt würden wir mit dem Landratsamt Miltenberg Kontakt aufnehmen um auf die Situation aufmerksam zu machen und eine Lösung der Thematik zu finden.

Im Nachgang dieser Info wurde uns vom LRA Miltenberg noch mitgeteilt, dass sobald absehbar ist, dass die erforderliche Erlaubnis nicht rechtzeitig erteilt werden kann, die Behörde uns auffordern wird, einen Antrag auf eine kurzfristige Übergangserlaubnis zu stellen, um einen rechtlosen Zeitraum zu vermeiden

Mit Mail vom 25.11.2024 wurde uns dazu nun folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Wolz,

wie heute telefonisch mit Ihnen vereinbart, bitten wir Sie um die kurzfristige Beantragung einer Übergangserlaubnis für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.06.2026.

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am 03.12.2024 - 6 -

Grund ist, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 20.11.2024 mitgeteilt hat, dass die Antragsunterlagen des Tiefbautechnischen Büros Hanau, eingereicht im November 2023 nicht der WPBV entsprechen, und für eine wasserwirtschaftliche Prüfung nicht ausreichend sind. Ein klärtechnischer Nachweis (Überrechnung der bestehenden Anlage für den Prognosezustand entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik) liegt nicht vor, sodass eine wasserwirtschaftliche Beurteilung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nicht erfolgen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass dieser Übergangszeitraum ausreicht, um das Verfahren für die gehobene Erlaubnis zum Abschluss zu bringen. Die Übergangserlaubnis wird unter der Auflage erteilt werden, bis zum 30.06.2025 vollständige Antragsunterlagen beim Landratsamt Miltenberg einzureichen.

Des Weiteren weisen wir Sie vorab darauf hin, dass die Übergangserlaubnis die Auflage hat, dass für den Phosphor gesamt aufgrund der Einleitung innerhalb eines „Phosphorhandlungsgebietes“ ab 01.07.2025 ein Anforderungswert von 1 mg/l einhalten werden muss.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen auch das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 20.11.2024.“

In Nachgang dazu wurde vom AZV ein Schreiben mit folgendem Inhalt verfasst und auf den Weg gebracht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wie heute telefonisch vereinbart, bitten wir Sie, aufgrund der noch nachzureichenden Unterlagen für eine gehobene Wasserrechtliche Erlaubnis um die kurzfristige Beantragung einer Übergangserlaubnis für den Zeitraum 01.01.2025 bis 30.06.2026.

Die Überrechnung der bestehenden Anlage für den Prognosezustand entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden wir baldmöglichst nachliefern.

Wir bitten dies zu entschuldigen. Gleichzeitig sind wir auch ein wenig verwundert, da es unseres Wissens im Vorfeld eine Absprache mit unserem Ing.-Büro bdh und der Wasserwirtschaft gab.

Mit freundlichen Grüßen
Wolz Dietmar, 1. Vorsitzender „

2. Vors. Strüber erkundigte sich, ob die Auflage von „Phosphorhandlungsgebietes“ ab 01.07.2025 der Anforderungswert von 1 mg/l eingehalten werden kann.

Vors. Wolz erläuterte, dass dies wohl möglich sei.

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am 03.12.2024 - 7 -

TOP 2 GRUNDSATZBESCHLUSS ZUFAHRT IM BEREICH ALLER PUMPWERKE DES AZV

In der Verbandssitzung vom 10.03.2022 hatte der Vorsitzende berichtet, dass ihm bereits vor seiner Amtszeit im Jahr 2014 ein ungeschriebenes Gesetz mit auf den Weg gegeben wurde, wobei die Zufahrten zu den Pumpwerken geregelt war.

Innerhalb der Sitzung kam man am Ende aller Wortbeiträge dahingehend überein, dass an dieser Regel festgehalten werden soll und jede einzelne Gemeinde innerhalb des Verbandes für die Qualität der Zufahrten auch in Zukunft selbst verantwortlich sein soll. Auch war man sich einig, dass die Zufahrten und das Umfeld zu den Pumpwerken jederzeit für alle nötigen Arbeiten incl. möglicher Störfälle frei zugänglich sein muss.

Diese Absprachen gewährleisten sowohl dem AZV als auch unserem Betreiber ABW in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben ihren Verpflichtungen haftungsfrei erfüllen zu können.

Da dies jedoch nicht in allen Gemeinden zur Zufriedenheit des AZV und des Betreibers ABW umgesetzt wird hat man sich in Absprache mit ABW nun auf 2 mögliche Vorgehensweisen verständigt, die heute der Verbandsversammlung zum Beschluss gestellt werden sollen.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Die Verbandsversammlung beschließt, dass jede Verbandsgemeinde, die Zufahrt zu den auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Pumpwerken, so herzustellen hat, dass die dazu nötigen Arbeiten jederzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erledigen sind. Dies bezieht sich sowohl auf die Qualität als auch auf eine jederzeit freie Zufahrt zu den jeweiligen Pumpwerken innerhalb der dafür zuständigen Gemeinde.

Sollte der Betreiber am ordnungsgemäßen Betrieb durch Umstände außerhalb seines Geltungsbereichs behindert sein, wird seitens des Betreibers sämtliche Haftung und Regressansprüche abgelehnt. Der AZV trägt zudem sämtliche hieraus resultierenden Kosten.

Alternativ in Bezug auf die im vorhergehenden Beschluss beschriebene Problematik

Beschlussvorlage der Verwaltung

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der AZV in enger Zusammenarbeit mit ABW für alle im Verbandsgebiet befindlichen Pumpwerke die nötigen Arbeiten in Bezug auf Qualität sowie auf die jederzeit freie Zufahrt plant und umsetzt. Die dabei entstehenden Kosten werden dann über den Verband als Ganzes abgerechnet.

Abschließend merkte Vors. Wolz an, dass für ABW beide Varianten akzeptabel sind.

Für den AZV bedeutet die zweite Variante einiges an Mehrarbeit in Bezug auf Angebotseinholung, Vergabe, Bauüberwachung usw. Ferner ist davon auszugehen, dass mit dieser Variante auch höhere Kosten auf den Verband als Ganzes zukommen werden, was letztendlich auch höhere Kosten für die einzelnen Verbandsgemeinden bedeutet.

Öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Südspessart am 03.12.2024 - 8 -

Aufgrund dessen werden wir seitens der Verwaltung im Anschluss an die nun folgenden Wortmeldungen auch als aller erstens die erste Variante zur Abstimmung stellen.

Bgm. Freiburg verwies bei dem ewigen Thema auf ein rechtliches Problem bezüglich der Verbandsvorgaben. Er sehe die Kompetenz und Abstimmung in den jeweiligen Gremien.

Er schlug deshalb vor, für jede Kommune eine Aufstellung der Wegesituation mit gleichlautendem Unterhaltsbeschluss (Zufahrt, Verkehrsrecht, Wegzustand) nach den örtlichen Gegebenheiten vorzulegen und entscheiden zu lassen.

Im Gremium bestand mit der Vorgehensweise Einverständnis. Als Grundlage hierfür soll die Beschlussvariante 1 dienen. Über deren Inhalt bzw. das bisherige Vorgehen bestand ebenso Einverständnis.

Nach kurzer Beratung fasste das Gremium folgenden Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, auf Basis der Beschlussvariante 1, jeder Verbandsgemeinde eine Beschlussvorlage für ihr Gremium zu erstellen um die Zufahrt zu den auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Pumpwerken bezüglich Wegzustand, Verkehrsrecht und Lageplan zu regeln. Die Zufahrt soll so hergestellt werden, dass die nötigen Arbeiten durch die ABW jederzeit nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erledigen sind. Dies bezieht sich sowohl auf die Qualität als auch auf eine jederzeit freie Zufahrt zu den jeweiligen Pumpwerken innerhalb der dafür zuständigen Gemeinde. Sollte der Betreiber am ordnungsgemäßen Betrieb durch Umstände außerhalb seines Geltungsbereichs behindert sein, wird seitens des Betreibers sämtliche Haftung und Regressansprüche abgelehnt. Der AZV trägt zudem sämtliche hieraus resultierenden Kosten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder		Abstimmungsergebnis:	
Gesamtzahl:	Anwesend u. Stimmbe-rechtigt	für den Be-schluss	gegen den Be-schluss
17	16	16	0

.....
Wolz Dietmar
1. Vorsitzender

.....
Wolz Regina
Schriftführerin